

Lohnsteuerliche Behandlung von Dienstreisen

Begriff der Dienstreise

Eine Dienstreise (iSd Einkommensteuergesetzes) liegt vor, wenn

- ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager, etc.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt (**1. Tatbestand**) oder
- wenn der Arbeitnehmer soweit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (**2. Tatbestand**). Unzumutbar ist die Rückkehr jedenfalls bei einer Entfernung von 120 km.

Hinweis:

Enthält eine **lohngestaltende Vorschrift** (z.B. Kollektivvertrag) eine besondere Regelung des Begriffes Dienstreise, so ist diese Regelung anzuwenden.

Details zur Dienstreise (Tatbestände)

- Dienstreise nach dem 1. Tatbestand

Tagesgelder können auf Grund des Verpflegungsmehraufwandes solange steuerfrei gewährt werden, als kein weiterer **Mittelpunkt der Tätigkeit** begründet wird.

Ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht

- bei **durchgehender sowie regelmäßig wiederkehrender Tätigkeit** (mindestens einmal pro Woche) am gleichen Einsatzort nach den ersten 5 Tagen
- bei **unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit am gleichen Einsatzort** nach den ersten 15 Tagen (pro Kalenderjahr)

Die ab dem 6. bzw. 16. Tag bezahlten Tagesgelder sind steuerpflichtig.

- Dienstreise nach dem 2. Tatbestand

Tagesgelder können für einen Zeitraum von 6 Monaten an ein und demselben Ort steuerfrei gewährt werden. Ab dem 7. Monat gezahlte Tages- und Nächtigungsgelder sind steuerpflichtig. Bei einem Wechsel des Arbeitsortes (d.h. in eine andere politische Gemeinde; in Wien: in einen anderen Gemeindebezirk) beginnt eine neue 6-Monats-Frist zu laufen.

- Dienstreise nach einer lohngestaltenden Vorschrift

Unter einer lohngestaltenden Vorschrift versteht man insbesondere

- gesetzliche Vorschriften
- Dienst- oder Besoldungsordnung
- Kollektivvertrag oder
- Bestimmte gesetzlich geregelte Betriebsvereinbarungen

Nach der ab 1.1.2008 geltenden Neuregelung (§ 3 Abs 1 Z 16b EStG) können Tagesgelder, wenn der Arbeitgeber auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift zur Zahlung verpflichtet ist, für folgende Tätigkeiten zeitlich unbegrenzt steuerfrei ausbezahlt werden:

Außendiensttätigkeiten (zB Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste außerhalb des Betriebsgeländes),

Fahrtätigkeiten (Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Betriebsgeländes)

Baustellen- und Montagetätigkeiten (außerhalb des Betriebsgeländes)

Arbeitskräfteüberlassung oder

für vorübergehende Tätigkeiten an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde (zB bei Entsendung für Ausbildungszwecke an einen Schulungsort, bei Springertätigkeiten oder Aushilfstätigkeiten in einer anderen Filiale des Unternehmens; wobei in diesen Fällen für die Steuerfreiheit naturgemäß eine durch die vorübergehende Tätigkeit vorgegebene zeitliche Beschränkung besteht. Diese zeitliche Beschränkung beträgt in etwa 183 Tage).

Sieht eine lohngestaltende Vorschrift (Kollektivvertrag) Tagesgelder vor, bleiben diese **ohne zeitliche Beschränkung**, auch bei Begründung eines weiteren Mittelpunktes der Tätigkeit, steuerfrei. Steuerfrei bleiben die Tagesgelder aber nur in Höhe jener Beträge, auf die der Arbeitnehmer aufgrund der lohngestaltenden Vorschrift Anspruch hat (höchstens jedoch € 26,40).

Lohnsteuerliche Behandlung von Inlandsdienstreisen

• Tagesgelder

Beträge, die einem Arbeitnehmer aus Anlass einer Dienstreise als Tagesgelder gezahlt werden, sind bis zu gewissen Grenzen lohnsteuerfrei. **Höchstens** können € 26,40 am Tag, bei einer kürzer als 12 Stunden aber länger als 3 Stunden dauernden Dienstreise € 2,20 pro Stunde, steuerfrei belassen werden.

Das Tagesgeld kann künftig unabhängig vom Vorliegen einer lohngestaltenden Vorschrift auch nach **Kalendertagen** abgerechnet werden.

Dauer der Reise		Anteiliges Taggeld	
0 bis	3 Stunden	-	€ 0,00
3 bis	4 Stunden	4/12	€ 8,80
4 bis	5 Stunden	5/12	€ 11,00
5 bis	6 Stunden	6/12	€ 13,20
6 bis	7 Stunden	7/12	€ 15,40
7 bis	8 Stunden	8/12	€ 17,60
8 bis	9 Stunden	9/12	€ 19,80
9 bis 10 Stunden		10/12	€ 22,00
10 bis 11 Stunden		11/12	€ 24,20
11 bis 24 Stunden		12/12	€ 26,40

Wird ein Arbeitsessen bezahlt, dann ist das Taggeld steuerlich um € 13,20 zu kürzen.

Achtung:

Arbeitsrechtlich stehen oft trotzdem die vollen Taggelder zu.

- **Nächtigungsgelder**

Das Nächtigungsgeld kann nur dann steuerfrei belassen werden, wenn tatsächlich genächtigt wird. Der Umstand der Nächtigung ist grundsätzlich nachzuweisen. Bei Entfernungen von mindestens 120 km zwischen Einsatzort und Wohnort hat der Arbeitgeber jedoch nicht zu prüfen, ob der Arbeitnehmer tatsächlich nächtigt.

Das steuerfreie Nächtigungsgeld beträgt

- ohne Nachweis der Höhe der Nächtigungskosten: € 15,-- (pauschal für Nächtigungsaufwand einschließlich Frühstück)
- werden die Nächtigungskosten sowie die Kosten des Frühstücks nachgewiesen, so können diese vom Arbeitgeber in voller Höhe ersetzt werden.

Bei einer Dienstreise zu einem Arbeitsort, bei der der Arbeitnehmer so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (in der Regel ab einer Entfernung von 120 km), geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Arbeitsort (Einsatzort) nach einem Zeitraum von sechs Monaten zum Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ab dem siebenten Monat gezahlte pauschale Nächtigungsgelder sind daher steuerpflichtig. Die tatsächlichen Nächtigungskosten (inkl. Frühstück) können hingegen grundsätzlich zeitlich unbegrenzt steuerfrei ersetzt werden.

Kostenlos zur Verfügung gestellte Nächtigungsmöglichkeiten schließen die steuerfreie Behandlung durch den Arbeitgeber aus. Bei bloßer Nächtigungsmöglichkeit in einem Fahrzeug (Lkw, Bus) bleibt das pauschale Nächtigungsgeld aber im Hinblick auf zusätzliche mit einer Nächtigung verbundenen Aufwendungen (wie z.B. für Dusche und Frühstück) steuerfrei, wenn tatsächlich genächtigt wird.

Lohnsteuerliche Behandlung von Auslandsdienstreisen

- **Tagesgelder**

Auslandstagesgelder können bis zu bestimmten Höchstsätzen (siehe Infoblatt „Auslandsreisekostensätze“ im Anschluss) steuerfrei berücksichtigt werden.

Weiters wurde bei Auslandsreisen die Aliquotierung des Tagesgeld (bisher Drittelregelung) an die Regelung für Inlandsreisen angepasst:

Danach steht ab 1.1.2008 auch für Auslandsreisen **ab drei Stunden für jede angefangene Stunde ein Zwölftel** des jeweiligen Landessatzes zu.

Bei Auslandsdienstreisen kommt es bei einem bezahlten Geschäftsessen pro Tag zu keiner Kürzung der Tagsätze. Werden an einem Tag zwei Essen bezahlt, dann kommt es zu einer Kürzung, sodass nur noch 4/12 steuerfrei zustehen.

- **Nächtigungsgelder**

Kostensätze für die Nächtigung und Frühstück sind **im nachgewiesenen höheren Ausmaß steuerfrei** zu berücksichtigen. Alternativ ist es aber auch möglich, die amtlichen

Auslandsreisesätze für die Nächtigung steuerfrei zu berücksichtigen (siehe unser Infoblatt „Auslandsreisekostensätze“).

Kilometergeld für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges

Bei der Benützung eines **eigenen Fahrzeuges**, kann für eine Dienstreise höchstens das amtliche Kilometergeld verrechnet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es handelt sich um eine Dienstreise,
- der amtliche Höchstsatz wird nicht überschritten,
- es handelt sich um ein Fahrzeug, für dessen Betrieb der Arbeitnehmer selbst aufzukommen hat,
- ein Fahrtenbuch oder sonstige geeignete Unterlagen (z.B. Reisekostenabrechnung) zum Nachweis der für das Unternehmen gefahrenen Kilometer liegt vor.

30.000-Kilometergrenze

Kilometergelder können vom Arbeitgeber ab 2008 generell nur noch bis zu einem Betrag von € 12.600 (= 30.000 km x 0,42 pro km) pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt werden.

Dienstreisen von der Wohnung aus

Auch im Falle eines kollektivvertraglich geregelten Dienstreisebegriffs können Kilometergelder für diese Strecke ab 1.1.2008 nicht mehr steuerfrei ausbezahlt werden.

Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend zu einer neuen Arbeitsstätte dienstzugeordnet oder entsendet, können **bis zum Ende des Kalendermonats, in dem diese Fahrten erstmals überwiegend zurückgelegt werden, steuerfreie Kilometergelder** dafür ausgezahlt werden. Ab dem Folgemonat sind die Fahrten zur neuen Arbeitsstätte als **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusehen**, die mit dem Verkehrsabsetzbetrag und einem allfälligen Pendlerpauschale abgegolten sind. Vom Arbeitgeber dann noch gezahlte Fahrkostensätze (zB Kilometergelder) sind **steuerpflichtiger Arbeitslohn**.

Eine **Übergangsregelung** gibt es für **Fahrten zu einer Baustelle oder zu einer Montagetätigkeit**, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden:

Diese stellen bis 31.12.2009 keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dar, weshalb **Fahrtkostensätze (Kilometergelder)** dafür - unabhängig von der Dauer des jeweiligen Arbeitseinsatzes - an Arbeitnehmer **bis Ende 2009 steuerfrei** ausbezahlt werden können.

Familienheimfahrten

Wird der Arbeitnehmer zur Dienstverrichtung an einen Einsatzort entsendet, der so weit von seinem ständigen Wohnort entfernt ist, dass ihm eine tägliche Rückkehr zu diesem nicht zugemutet werden kann (in der Regel bei einer Entfernung von 120 km), kann der Arbeitgeber die **Fahrtkosten für höchstens eine Fahrt pro Woche vom Einsatzort zum ständigen Wohnort während arbeitsfreier Tage steuerfrei auszahlen**, sofern für die arbeitsfreien Tage kein steuerfreies Tagesgeld gezahlt wird. Diese Regelung gilt ohne betragliche Begrenzung zB auch für wöchentliche Heimflüge.

Die Höhe des amtlichen Kilometergeldes ist abhängig von der Art des Fahrzeuges

Art des Fahrzeuges	Betrag in € (bis 30.6.2008)	Betrag in € (ab
Für PKW je km	0,376	0,42
Für jede Person, deren Mitbeförderung notwendig ist, zusätzlich je km	0,045	0,05
Für Motorfahräder mit einem Hubraum bis 250 ccm je km	0,119	0,14
Für Motorräder mit einem Hubraum über 250 ccm je km	0,212	0,24
für Fahrrad -> für die ersten 5 km ab dem 6.km	0,233 0,465	0,233 0,465

Diese neuen Beträge gelten für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009 und kommen bei der Sonderregelung für Juli 2008 bereits zur Anwendung. Ebenso gelten die neuen Sätze bei der Veranlagung für Zeiträume ab Juli 2008.

Mit dem Kilometergeld sind folgende Aufwendungen abgegolten:

- Absetzung für Abnutzung (anteilige Anschaffungskosten)
- Benzin, Öl
- Servicekosten und Reparaturkosten aufgrund des laufenden Betriebes
- Zusatzausrüstung (Winterreifen, Autoradio, usw.)
- Steuern und Gebühren
- Versicherungen aller Art (einschließlich Vollkasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung)
- Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerclubs
- Finanzierungskosten
- Parkgebühren
- Mauten
- Autobahnvignette

Abgabenrechtliche Behandlung der steuerfreien Reiseaufwendungen

Sofern die Tages- und Nächtigungsgelder **lohnsteuerfrei** zu behandeln sind, sind diese auch von der Sozialversicherung, vom Dienstgeberbeitrag zum Familienausgleichsfonds (DB), vom Zuschlag zum DB und von der Kommunalsteuer befreit.

Das **amtliche Kilometergeld** ist zur Gänze von der Sozialversicherung, vom Dienstgeberbeitrag zum Familienausgleichsfonds (DB), vom Zuschlag zum DB und von der Kommunalsteuer befreit.

Vorsteuerabzug bei Reisekosten

Ein Vorsteuerabzug ist solange möglich, als die Ersätze an den Dienstnehmer lohnsteuerfrei ausbezahlt werden dürfen. Diese Regelung gilt auch für Dienstreisebegriffe, welche ein Kollektivvertrag definiert.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug sind somit:

- Erstattung der Reisekosten an den Dienstnehmer
- Lohnsteuerfreiheit der Reisespesen
- Vorliegen einer Dienstreise (= verlassen des Werkgeländes), wobei die Dienstreise-
definition des Einkommensteuergesetzes oder des entsprechenden Kollektivvertrages
heranzuziehen ist
- Die Reise muss im Inland durchgeführt werden
- Über die Reise muss ein (Eigen-) Beleg ausgestellt werden (sofern nicht entsprechende
Aufzeichnungen in der Lohnverrechnung vorhanden sind)

Die Tages- und Nächtigungsgelder sind Bruttobeträge aus denen die abziehbare Vorsteuer
herauszurechnen ist.

Berechnung der Vorsteuer

Vorsteuer	= Taggeld Inland (max. € 26,40) x 9,09%
	= Nächtigungsgeld (max. € 15,--) x 9,09%
	(oder die tatsächliche Vorsteuer laut Rechnung)

Rechtsgrundlagen

§ 26 Z 4 EStG 1988

§ 3 Abs. 1 Z16b EStG 1988

Stand 01.07.2008

Auslandsreisekostensätze

Die Auslandsreisekosten werden aufgrund der Reisegebührenvorschriften des Bundes festgesetzt. Sie wurden mit Verordnung BGBl. 483/1993 (idF BGBl. II Nr. 434/2001) kundgemacht und gelten ab 1. Jänner 2002. Weiters wurde bei Auslandsreisen die Aliquotierung des Tagesgeld (bisher Drittelregelung) an die Regelung für Inlandsreisen angepasst: Danach steht ab 1.1.2008 auch für Auslandsreisen ab drei Stunden für jede angefangene Stunde ein Zwölftel des jeweiligen Landessatzes zu.

Kontinent	Land	Tag in €	Nacht in €
Europa	Albanien	27,9	20,9
	Belarus	36,8	31,0
	Belgien	35,3	22,7
	Belgien: Brüssel	41,4	32,0
	Bosnien-Herzegowina	31,0	23,3
	Bulgarien	31,0	22,7
	Dänemark	41,4	41,4
	Deutschland	35,3	27,9
	Deutschland: Grenzorte	30,7	18,1
	Estland	36,8	31,0
	Finnland	41,4	41,4
	Frankreich (Monaco)	32,7	24,0
	Frankreich: Paris/Straßburg	35,8	32,7
	Griechenland	28,6	23,3
	Großbritannien/Nordirland	36,8	36,4
	Großbritannien: London	41,4	41,4
	Irland	36,8	33,1
	Island	37,9	31,4
	Italien	35,8	27,9
	Italien: Rom/Mailand	40,6	36,4
	Italien: Grenzorte	30,7	18,1
	"Jugoslawien"	31,0	23,3
	Kroatien	31,0	23,3
	Lettland	36,8	31,0
	Liechtenstein	30,7	18,1
	Litauen	36,8	31,0
	Luxemburg	35,3	22,7
	Malta	30,1	30,1
	Moldau	36,8	31,0
	Niederlande	35,3	27,9
	Norwegen	42,9	41,4
	Polen	32,7	25,1
	Portugal	27,9	22,7
	Rumänien	36,8	27,3
Russische Föderation	36,8	31,0	
Russ. Föderation: Moskau	40,6	31,0	
Schweden	42,9	41,4	
Schweiz	36,8	32,7	

Europa	Schweiz: Grenzorte	30,7	18,1
	Slowakei	27,9	15,9
	Slowakei: Preßburg	31,0	24,4
	Slowenien	31,0	23,3
	Slowenien: Grenzorte	27,9	15,9
	Spanien	34,2	30,5
	Tschechien	31,0	24,4
	Tschechien: Grenzorte	27,9	15,9
	Türkei	31,0	36,4
	Ukraine	36,8	31,0
	Ungarn	26,6	26,6
	Ungarn: Budapest	31,0	26,6
	Ungarn: Grenzorte	26,6	18,1
	Zypern	28,6	30,5
Afrika	Ägypten	37,9	41,4
	Algerien	41,4	27,0
	Angola	43,6	41,4
	Äthiopien	37,9	41,4
	Benin	36,2	26,6
	Burkina Faso	39,2	21,1
	Burundi	37,9	37,9
	Côte d'Ivoire	39,2	32,0
	Demokratische Rep. Kongo	47,3	33,1
	Dschibuti	45,8	47,3
	Gabun	45,8	39,9
	Gambia	43,6	30,1
	Ghana	43,6	30,1
	Guinea	43,6	30,1
	Kamerun	45,8	25,3
	Kap Verde	27,9	19,6
	Kenia	34,9	32,0
	Liberia	39,2	41,4
	Libyen	43,6	36,4
	Madagaskar	36,4	36,4
	Malawi	32,7	32,7
	Mali	39,2	31,2
	Marokko	32,7	21,8
	Mauretanien	33,8	31,2
	Mauritius	36,4	36,4
	Mosambik	43,6	41,4
	Namibia	34,9	34,0
	Niger	39,2	21,1
	Nigeria	39,2	34,2
	Republik Kongo	39,2	26,8
	Ruanda	37,9	37,9
	Sambia	37,1	34,0
	Senegal	49,3	31,2
Seychellen	36,4	36,4	
Sierra Leone	43,6	34,2	

Afrika	Simbabwe	37,1	34,0
	Somalia	32,7	29,0
	Südafrika	34,9	34,0
	Sudan	43,6	41,4
	Tansania	43,6	32,0
	Togo	36,2	26,6
	Tschad	36,2	26,6
	Tunesien	36,2	29,2
	Uganda	41,4	32,0
	Zentralafrik. Republik	39,2	29,0
Amerika	Argentinien	33,1	47,3
	Bahamas	48,0	30,5
	Barbados	51,0	43,6
	Bolivien	26,6	25,1
	Brasilien	33,1	36,4
	Chile	37,5	36,4
	Costa Rica	31,8	31,8
	Dominikanische Rep.	39,2	43,6
	Ecuador	26,6	21,6
	El Salvador	31,8	26,2
	Guatemala	31,8	31,8
	Guyana	39,2	34,2
	Haiti	39,2	27,7
	Honduras	31,8	27,0
	Jamaika	47,1	47,1
	Kanada	41,0	34,2
	Kolumbien	33,1	35,1
	Kuba	54,1	27,7
	Mexiko	41,0	36,4
	Nicaragua	31,8	36,4
	Niederländ. Antillen	43,6	27,7
	Panama	43,6	36,4
	Paraguay	33,1	25,1
	Peru	33,1	25,1
	Suriname	39,2	25,1
	Trinidad, Tobago	51,0	43,6
Uruguay	33,1	25,1	
USA	52,3	42,9	
USA: New York/Washington	65,4	51,0	
Venezuela	39,2	35,1	
Australien	Australien	47,3	39,9
	Neuseeland	32,5	36,4
Asien	Afghanistan	31,8	27,7
	Armenien	36,8	31,0
	Aserbaidshan	36,8	31,0
	Bahrein	54,1	37,5

Asien	Bangladesch	31,8	34,2
	Brunei	33,1	42,1
	China	35,1	30,5
	Georgien	36,8	31,0
	Hongkong	46,4	37,9
	Indien	31,8	39,9
	Indonesien	39,2	32,0
	Irak	54,1	36,4
	Iran	37,1	29,0
	Israel	37,1	32,5
	Japan	65,6	42,9
	Jemen	54,1	37,5
	Jordanien	37,1	32,5
	Kambodscha	31,4	31,4
	Kasachstan	36,8	31,0
	Katar	54,1	37,5
	Kirgisistan	36,8	31,0
	Korea, Dem. Volksrepublik	32,5	32,5
	Korea, Republik	45,3	32,5
	Kuwait	54,1	37,5
	Laos	31,4	31,4
	Libanon	31,8	35,1
	Malaysia	43,6	45,1
	Mongolei	29,4	29,4
	Myanmar	29,4	29,4
	Nepal	31,8	34,2
	Oman	54,1	37,5
	Pakistan	27,7	25,1
	Philippinen	32,5	32,5
	Saudi-Arabien	54,1	37,5
Singapur	43,6	44,7	
Sri Lanka	31,8	32,7	
Syrien	32,7	29,0	
Tadschikistan	36,8	31,0	
Taiwan	39,2	37,5	
Thailand	39,2	42,1	
Turkmenistan	36,8	31,0	
Usbekistan	36,8	31,0	
Ver. Arabische Emirate	54,1	37,5	
	Vietnam	31,4	31,4

